



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Kreisabschlag ab 2013</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>N/VIII/2011/0259</b>	<b>03.11.2011</b>	<b>4</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.11.2011	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	09.12.2011	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	14.12.2011	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	14.12.2011	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR sowie der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR beschließen eine jährlich um 3% abschmelzende Abschlagsregelung (beginnend im Jahr 2013 mit 17% Abschlag, endend im Jahr 2019 mit 2% Abschlag).

Der/Die Eigentümer oder Gesellschafter ist/sind bzgl. der Frage der Gewährung des Kreisabschlages in die lokalen Anhörungsgespräche mit den abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften frühzeitig einzubinden. Sollte es bis zur Erstellung des Verbundetats bzw. der Ergebnisrechnung zu keiner Übereinkunft über die Finanzierungsbeträge kommen, wird die VRR AöR bis zu einer Übereinkunft zunächst den zuletzt beschlossenen Finanzierungsbe-

trag in Ansatz bringen und zur Beschlussfassung den Gremien des VRR vorlegen.

Die VRR AöR wird beauftragt, im Jahr 2012 eine dementsprechende Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Die ursprüngliche Regelung zum Kreisabschlag in der Zweckverbandssatzung war befristet auf zehn Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2010. Um eine Anschlussregelung zu finden, hat die VRR AöR für den Juli-Sitzungsblock 2010 den Gremien einen Vorschlag für eine Folge-Regelung zur Beschlussfassung vorgelegt. Aufgrund des hohen Diskussionsbedarfs wurde dieser Punkt jedoch von der Tagesordnung genommen.

Um trotz dieses hohen Diskussionsbedarfs dennoch Planungssicherheit für die Festlegung der Finanzierungsbeträge gewährleisten zu können, wurde die derzeit in § 19 Abs. 5 Zweckverbandssatzung festgelegte Kreisabschlagsregelung in Höhe von 20% durch Beschluss vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich des Jahres 2012 befristet verlängert. Der Beschlussvorschlag zur Fortführung des Kreisabschlages ab 2013, welchen der VRR im Oktober 2010 eingebracht hat, war seinerzeit nicht konsensfähig. Vielmehr wurde die VRR AöR beauftragt, im Jahr 2011 einen Vorschlag zur Weiterführung des Kreisabschlages ab dem Jahr 2013 den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Um diesem Auftrag gerecht zu werden hat der VRR Gespräche mit Vertretern von zwei Städten und zwei Kreisen geführt, da die neu zu beschließende Regelung zur Fortführung/Abschaffung des Kreisabschlages die Interessenslagen aller betroffenen Aufgabenträger berücksichtigen sollte. Aufgrund dieser Gespräche hat sich ein uneinheitliches Bild der Interessenslagen entwickelt. Für eine Fortführung des Kreisabschlages spricht zum Beispiel, dass im ländlichen Raum bedingt durch eine dünnere Haltestellendichte eine höhere Reisegeschwindigkeit möglich ist, oder dass in diesen Gebieten vermehrt Subunternehmer eingesetzt werden. Für die Abschaffung des Kreisabschlages sprechen hingegen die geringeren Einnahmen auf diesen Linien sowie die mittlerweile qualitativ vergleichbaren Fahrzeuge.

Im Rahmen dieser Diskussion und aufgrund der Wichtigkeit des Themas wurden ebenfalls Vorschläge seitens der Verkehrsunternehmen an den VRR herangetragen. Diese stellen zwar für einen Teil der Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen eine sinnvolle Alternative dar, sind allerdings nicht für alle Gegebenheiten geeignet.

Aufgrund dieser uneinheitlichen Interessenslage schlägt die VRR AöR folgende Regelung

zum Kreisabschlag ab dem Jahr 2013 vor:

Die Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen sollen künftig das lokale Anhörungsgespräch als stärkstes Instrument nutzen, um Finanzierungsbeträge festzulegen. Diese Gespräche können losgelöst von der Thematik Kreisabschlag ausgestaltet werden.-Vielmehr sind die Beteiligten in der Gestaltung der lokalen Anhörungsgespräche frei. Die Finanzierungsbeträge der lokalen Anhörungsgespräche können beispielsweise als Kilometersätze (Festbeträge, Höchstbeträge), Abschläge auf den EU-konformen Finanzierungsrahmen, oder mit Beteiligungen an Ergebnisverbesserungen festgelegt sein.

Eine Berücksichtigung von Finanzierungsbeträgen, ohne dass die Aufgabenträger durch das lokale Anhörungsgespräch in die Festlegung deren Höhe eingebunden sind, ist nicht möglich. Die Aufgabenträger haben somit maßgeblichen Einfluss auf die Finanzierungsbeträge, die sie zu leisten bereit sind.

Der von der VRR AöR zu erstellende Verbundetat basiert auf diesen Ergebnissen der nach Zweckverbandssatzung zwingend zu führenden lokalen Anhörungsgesprächen. Der Kreisabschlag ist in dem, vom VRR zu erstellenden, Rechenschema demnach unnötig. Um den Beteiligten eine Übergangszeit einzuräumen, wird der Kreisabschlag dennoch grundsätzlich beibehalten und bis 2019 jährlich abgeschmolzen.

Es wird vorgeschlagen, einen jährlich um 3% abschmelzenden Abschlagsprozentsatz (beginnend im Jahr 2013 mit 17% Abschlag, endend im Jahr 2019 mit 2% Abschlag) anzuwenden. Angelehnt an die auslaufenden Übergangsregelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist diese abschmelzende Kreisabschlagsregelung bis Ende des Jahres 2019 befristet. Hiernach entfällt die Abschlagsregelung in der Zweckverbandssatzung ersatzlos. In den Finanzierungsvorschlägen, die die VRR AöR an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen als Grundlage für die lokalen Anhörungsgespräche versendet, wird dieser jährlich um 3% abschmelzender Kreisabschlag berücksichtigt.

Ungeachtet einer geänderten Beschlussfassung zum Kreisabschlag ist/sind der/die Eigentümer oder Gesellschafter in die Frage der Gewährung des Kreisabschlags in die lokalen Anhörungsgespräche mit den abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften frühzeitig einzubinden. Losgelöst von der Frage der Gewährung eines Kreisabschlags sind die lokalen Anhörungsgespräche weiterhin zwingend zu führen. Somit fließen auch die Ergebnisse der Einbindung der/die Eigentümer oder Gesellschafter in die Frage der Gewährung eines Kreisabschlags in die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche ein. Die inhaltliche Gestaltung

der lokalen Anhörungsgespräche obliegt im Rahmen des § 19b Zweckverbandssatzung weiterhin den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen.

Sollte es bis zur Erstellung des Verbundetats bzw. der Ergebnisrechnung zu keiner Übereinkunft über die Finanzierungsbeträge kommen, wird die VRR AöR bis zu einer Übereinkunft in die entsprechende Beschlussvorlage zunächst den zuletzt beschlossenen Finanzierungsbetrag in Ansatz bringen und zur Beschlussfassung den Gremien des VRR vorlegen.

Durch diesen abschmelzenden Kreisabschlag und die frühzeitige Einbindung des/der Eigentümer oder Gesellschafter soll eine Beteiligung und/oder Einflussnahme des/der Eigentümer oder Gesellschafter in Bezug auf die Anwendung des Kreisabschlags erreicht werden.

Mit dieser Regelung kommt es durch das Abschmelzen des Kreisabschlags bis zum Jahr 2019 zu einem gleitenden Übergang zu einer Finanzierung ohne Abschlagsregelung.